

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Juni

2025

Inhalt

	Seite		Seite
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung).....	157	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach.....	165
13. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	158	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach.....	166
Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2025	159	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt	168
Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Absatz 2 WiVO	165	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt	177
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	178

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung)

Vom 12. April 2025

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz) hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung) erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung) vom 24. Mai 2019 (KABl. S. 161), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (KABl. S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag der oder des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt. Das Leitungsorgan bestimmt unter Beachtung der §§ 9 und 12 des Kirchengesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (FAG), wer Festsetzungsstelle im Sinne der Beihilfavorschriften ist.

Die Beihilfen für die in §§ 9 Absatz 1, 12 Absatz 1 FAG erfassten Personen werden bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 von dem Beihilfe- und Beratungszentrum (bbz-GmbH) im Auftrag des Landeskirchenamtes festgesetzt und gezahlt. Ab dem 1. Juli 2025 werden die Beihilfen nach Satz 3 von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

(im Folgenden VKPB) im Auftrag des Landeskirchenamtes festgesetzt und gezahlt. Die Beihilfen für die in § 13 Absatz 3 FAG erfassten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst werden ab dem 1. Juli 2025 von der im jeweiligen Schulgesetz des Landes, in dem die landeskirchliche Schule liegt, genannten Stelle festgesetzt und gezahlt, wenn und soweit dies in dem jeweiligen Schulgesetz so geregelt ist; im Übrigen gilt Satz 4. Die VKPB setzt ab dem 1. Juli 2025 die Beihilfen im Auftrag des Landeskirchenamtes für alle Versorgungsberechtigten fest und zahlt sie. Für die Versorgungsberechtigten entsprechend Satz 5 gilt das nur in den Fällen, die unter dessen 2. Halbsatz fallen, ansonsten findet Satz 5, 1. Halbsatz entsprechende Anwendung. Maßgeblich für die Zeitpunkte in den Sätzen 3 bis 6 ist der Eingang des Antrages auf Beihilfe. § 91 Absatz 5 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten. Soweit die VKPB in den Fällen der Sätze 4 bis 6 für die Festsetzung und Zahlung der Beihilfen zuständig ist, entscheidet sie auch über Widersprüche und erlässt Widerspruchsbescheide. In Fällen gemäß § 1 Absatz 2 des Beihilfegesetzes kann der Anstellungsträger die VKPB mit der Festsetzung und Zahlung von Beihilfen beauftragen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

**13. Gesetzesvertretende Verordnung zur
Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und
Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

Vom 23. Mai 2025

Auf Grund von Artikel 73 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 23. Mai 2025 nachstehende 13. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 6. Dezember 2024 (KABl. S. 392 und 393), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

**Besoldungstabellen der Evangelischen Kirche im
Rheinland ohne Berücksichtigung der Systemzulage
gemäß § 12 Absatz 2 AG.BVG.EKD“**

2. Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

**„5. Familienzuschlag unter Berücksichtigung der Mietstufe
(Monatsbetrag in Euro)
(Stand: 1. Mai 2025)**

Besoldungsgruppen A5 bis A6

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	150,43	150,43	198,37	339,39	468,57	607,49	763,80
2. Kind	401,94	541,25	636,87	662,66	691,63	715,30	749,09
3. Kind	693,98	715,52	740,76	770,47	792,75	821,06	852,41
4. Kind	699,08	723,11	749,48	776,75	799,93	841,23	873,71
ab 5. Kind	740,17	767,33	797,36	828,69	855,57	903,68	942,04

Besoldungsgruppen A7 bis A8

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	148,65	148,65	196,60	337,61	466,80	605,72	762,03
2. Kind	400,17	539,49	635,10	660,90	689,85	713,54	747,32
3. Kind	688,49	710,01	735,25	764,97	787,25	815,55	846,91
4. Kind	693,57	717,61	743,97	771,24	794,43	835,72	868,20
ab 5. Kind	734,66	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54

Besoldungsgruppen ab A9

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	146,92	146,92	194,87	335,87	465,06	603,99	760,28
2. Kind	398,41	537,72	633,33	659,14	688,10	711,77	745,57
3. Kind	683,03	704,57	729,81	759,52	781,79	810,11	841,46
4. Kind	688,13	712,16	738,52	765,81	788,98	830,27	862,76
ab 5. Kind	729,22	756,38	786,41	817,74	844,62	892,73	931,09

Familienzuschlag für Vikar*innen und Anwärter*innen der EKIR

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	148,67	148,67	196,63	337,63	466,81	605,74	762,04
2. Kind	400,17	539,48	635,08	660,89	689,86	713,53	747,32
3. Kind	688,48	710,02	735,26	764,97	787,25	815,55	846,91
4. Kind	693,58	717,61	743,97	771,25	794,42	835,73	868,21
ab 5. Kind	734,66	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt mit Wirkung vom
1. Mai 2025 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2025

1836055
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 26. Mai 2025

Gemäß Abschnitt II der Anlage des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) wird die Besoldungshöhe unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 AG.BVG-EKD zum 1. Mai 2025 wie in der Anlage festgestellt:

Das Landeskirchenamt

**1. Bundesbesoldungsordnung A
mit Bemessungssatz 95 Prozent
mit Wirkung vom 1. Mai 2025**

**Grundgehalt mit Erhöhungsbetrag und Systemzulage
(Monatsbetrag in Euro)**

Stufe	2		3			4			5			
	3 bis 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Erf.Monate (Bund)	25 – 48	49 – 60	61 – 72	73 – 84	85 – 96	97 – 108	109 – 120	121 – 132	133 – 144	145 – 156	157 – 168	169 – 180
A6 BUND 95 %	2.784,45	2.784,45	2.878,42	2.878,42	2.878,42	2.950,23	2.950,23	2.950,23	3.024,67	3.024,67	3.024,67	3.024,67
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89
SYSTEMZU	309,13	309,13	215,16	215,16	215,16	216,48	216,48	289,62	215,18	215,18	288,33	288,33
GESAMT	3.117,47	3.117,47	3.117,47	3.117,47	3.117,47	3.190,60	3.190,60	3.263,74	3.263,74	3.263,74	3.336,89	3.336,89
A7 BUND 95 %	2.898,04	2.898,04	3.006,42	3.006,42	3.006,42	3.117,35	3.117,35	3.117,35	3.225,72	3.225,72	3.225,72	3.225,72
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	303,96	303,96	195,58	195,58	195,58	175,61	175,61	266,55	158,18	158,18	249,07	249,07
GESAMT	3.202,00	3.202,00	3.202,00	3.202,00	3.202,00	3.292,96	3.292,96	3.383,90	3.383,90	3.383,90	3.474,79	3.474,79
A8 BUND 95 %	3.066,46	3.066,46	3.206,13	3.206,13	3.206,13	3.347,16	3.347,16	3.347,16	3.488,14	3.488,14	3.488,14	3.488,14
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	214,58	214,58	74,91	191,44	191,44	166,93	166,93	166,93	142,49	142,49	142,49	259,04
GESAMT	3.281,04	3.281,04	3.281,04	3.397,57	3.397,57	3.514,09	3.514,09	3.514,09	3.630,63	3.630,63	3.630,63	3.747,18
A9 Bund mD	3.284,47	3.284,47	3.438,54	3.438,54	3.438,54	3.595,20	3.595,20	3.595,20	3.749,23	3.749,23	3.749,23	3.749,23
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	144,61	144,61	0,00	113,42	113,42	79,62	79,62	79,62	48,47	48,47	48,47	171,35
GESAMT	3.429,08	3.429,08	3.438,54	3.551,96	3.551,96	3.674,82	3.674,82	3.674,82	3.797,70	3.797,70	3.797,70	3.920,58
A9 gD BUND 95 %	3.284,47	3.284,47	3.438,54	3.438,54	3.438,54	3.595,20	3.595,20	3.595,20	3.749,23	3.749,23	3.749,23	3.749,23
Erhöhungsbetrag gD BBesO 95 %	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42
SYSTEMZU	145,62	145,62	0,00	114,43	114,43	80,63	80,63	80,63	49,48	49,48	49,48	172,36
GESAMT	3.440,51	3.440,51	3.448,96	3.563,39	3.563,39	3.686,25	3.686,25	3.686,25	3.809,13	3.809,13	3.809,13	3.932,01
A10 BUND 95 %	3.531,22	3.531,22	3.725,77	3.725,77	3.725,77	3.921,17	3.921,17	3.921,17	4.120,23	4.120,23	4.120,23	4.120,23
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42
SYSTEMZU	145,86	145,86	0,00	108,71	108,71	70,76	70,76	70,76	29,11	29,11	29,11	186,56
GESAMT	3.687,50	3.687,50	3.736,19	3.844,90	3.844,90	4.002,35	4.002,35	4.002,35	4.159,76	4.159,76	4.159,76	4.317,21
A11 BUND 95 %	4.059,70	4.059,70	4.264,11	4.264,11	4.264,11	4.469,87	4.469,87	4.469,87	4.611,07	4.611,07	4.611,07	4.611,07
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	0,00	127,12	0,00	79,37	79,37	0,00	30,27	30,27	0,00	49,21	49,21	49,21
GESAMT	4.059,70	4.186,82	4.264,11	4.343,48	4.343,48	4.469,87	4.500,14	4.500,14	4.611,07	4.660,28	4.660,28	4.660,28
A12 BUND 95 %	4.360,97	4.360,97	4.605,71	4.605,71	4.605,71	4.849,10	4.849,10	4.849,10	5.018,57	5.018,57	5.018,57	5.018,57
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	111,43	301,73	56,99	56,99	248,05	4,66	4,66	198,42	28,95	28,95	158,88	158,88
GESAMT	4.472,40	4.662,70	4.662,70	4.662,70	4.853,76	4.853,76	4.853,76	5.047,52	5.047,52	5.047,52	5.177,45	5.177,45
A13 BUND 95 %	5.022,59	5.022,59	5.249,86	5.249,86	5.249,86	5.478,49	5.478,49	5.478,49	5.635,83	5.635,83	5.635,83	5.635,83
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	143,21	143,21	126,34	126,34	126,34	108,13	108,13	108,13	91,09	91,09	91,09	231,37
GESAMT	5.165,80	5.165,80	5.376,20	5.376,20	5.376,20	5.586,62	5.586,62	5.586,62	5.726,92	5.726,92	5.726,92	5.867,20

A14 BUND 95 %	5.218,93	5.218,93	5.514,80	5.514,80	5.514,80	5.809,31	5.809,31	5.809,31	6.012,36	6.012,36	6.012,36	6.012,36
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	132,03	132,03	109,06	109,06	109,06	87,39	87,39	87,39	66,28	66,28	66,28	248,18
GESAMT	5.350,96	5.350,96	5.623,86	5.623,86	5.623,86	5.896,70	5.896,70	5.896,70	6.078,64	6.078,64	6.078,64	6.260,54
A15 BUND 95 %	6.241,01	6.241,01	6.444,06	6.444,06	6.444,06	6.647,15	6.647,15	6.647,15	6.850,20	6.850,20	6.850,20	6.850,20
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	0,00	0,00	5,05	5,05	5,05	41,96	41,96	41,96	78,93	78,93	78,93	78,93
GESAMT	6.241,01	6.241,01	6.449,11	6.449,11	6.449,11	6.689,11	6.689,11	6.689,11	6.929,13	6.929,13	6.929,13	6.929,13
A16 BUND 95 %	6.879,81	6.879,81	7.113,78	7.113,78	7.113,78	7.347,79	7.347,79	7.347,79	7.580,44	7.580,44	7.580,44	7.580,44
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31,25	31,25	31,25	76,21	76,21	76,21	76,21
GESAMT	6.879,81	6.879,81	7.113,78	7.113,78	7.113,78	7.379,04	7.379,04	7.379,04	7.656,65	7.656,65	7.656,65	7.656,65

Stufe	6				7				8				
	16	17	18	19	20	21 bis 22	23	24	25 bis 26	27 bis 28	29 bis 30	31	
Erf.Monate (Bund)	181 – 192	193 – 204	205 – 216	217 – 228	229 – 240	241 – 264	265 – 276	277 – 288	289 – 312	313 – 336	337 – 360	ab 361	
A6 BUND 95 %	3.096,49	3.096,49	3.096,49	3.096,49	3.176,10	3.176,10	3.176,10	3.245,30	3.245,30	3.245,30	3.245,30	3.245,30	
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	23,89	
SYSTEMZU	216,51	289,66	289,66	289,66	283,17	283,17	356,30	287,10	287,10	360,21	360,21	360,21	
GESAMT	3.336,89	3.410,04	3.410,04	3.410,04	3.483,16	3.483,16	3.556,29	3.556,29	3.556,29	3.629,40	3.629,40	3.629,40	
A7 BUND 95 %	3.335,39	3.335,39	3.335,39	3.335,39	3.417,65	3.417,65	3.417,65	3.499,90	3.499,90	3.499,90	3.499,90	3.499,90	
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SYSTEMZU	139,40	230,36	230,36	230,36	213,02	213,02	277,99	195,74	195,74	260,71	260,71	260,71	
GESAMT	3.474,79	3.565,75	3.565,75	3.565,75	3.630,67	3.630,67	3.695,64	3.695,64	3.695,64	3.760,61	3.760,61	3.760,61	
A8 BUND 95 %	3.586,06	3.586,06	3.586,06	3.586,06	3.685,28	3.685,28	3.685,28	3.783,20	3.783,20	3.783,20	3.783,20	3.783,20	
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SYSTEMZU	161,12	161,12	238,79	238,79	139,57	217,26	217,26	119,34	197,05	197,05	274,71	274,71	
GESAMT	3.747,18	3.747,18	3.824,85	3.824,85	3.824,85	3.902,54	3.902,54	3.902,54	3.980,25	3.980,25	4.057,91	4.057,91	
A9 Bund mD	3.853,96	3.853,96	3.853,96	3.853,96	3.962,90	3.962,90	3.962,90	4.069,14	4.069,14	4.069,14	4.069,14	4.069,14	
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SYSTEMZU	66,62	66,62	151,04	151,04	42,10	126,64	126,64	20,40	104,85	104,85	189,30	189,30	
GESAMT	3.920,58	3.920,58	4.005,00	4.005,00	4.005,00	4.089,54	4.089,54	4.089,54	4.173,99	4.173,99	4.258,44	4.258,44	
A9 gD BUND 95 %	3.853,96	3.853,96	3.853,96	3.853,96	3.962,90	3.962,90	3.962,90	4.069,14	4.069,14	4.069,14	4.069,14	4.069,14	
Erhöhungsbetrag gD BBesO 95 %	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	
SYSTEMZU	67,63	67,63	152,05	152,05	43,11	127,65	127,65	21,41	105,86	105,86	190,31	190,31	
GESAMT	3.932,01	3.932,01	4.016,43	4.016,43	4.016,43	4.100,97	4.100,97	4.100,97	4.185,42	4.185,42	4.269,87	4.269,87	
A10 BUND 95 %	4.258,75	4.258,75	4.258,75	4.258,75	4.397,24	4.397,24	4.397,24	4.535,80	4.535,80	4.535,80	4.535,80	4.535,80	
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	
SYSTEMZU	48,04	48,04	152,99	152,99	14,50	119,96	119,96	0,00	88,74	88,74	196,10	196,10	
GESAMT	4.317,21	4.317,21	4.422,16	4.422,16	4.422,16	4.527,62	4.527,62	4.546,22	4.634,96	4.634,96	4.742,32	4.742,32	

A11 BUND 95 %	4.752,28	4.752,28	4.752,28	4.752,28	4.893,49	4.893,49	4.893,49	5.034,73	5.034,73	5.034,73	5.034,73	5.034,73
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	14,79	14,79	14,79	121,63	0,00	0,00	88,72	0,00	0,00	56,43	56,43	165,43
GESAMT	4.767,07	4.767,07	4.767,07	4.873,91	4.893,49	4.893,49	4.982,21	5.034,73	5.034,73	5.091,16	5.091,16	5.200,16
A12 BUND 95 %	5.185,32	5.185,32	5.185,32	5.185,32	5.353,42	5.353,42	5.353,42	5.524,22	5.524,22	5.524,22	5.524,22	5.524,22
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	0,00	122,04	122,04	122,04	0,00	83,90	83,90	0,00	43,04	43,04	172,90	172,90
GESAMT	5.185,32	5.307,36	5.307,36	5.307,36	5.353,42	5.437,32	5.437,32	5.524,22	5.567,26	5.567,26	5.697,12	5.697,12
A13 BUND 95 %	5.794,53	5.794,53	5.794,53	5.794,53	5.951,85	5.951,85	5.951,85	6.106,50	6.106,50	6.106,50	6.106,50	6.106,50
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	72,67	72,67	72,67	212,98	55,66	55,66	195,98	41,33	41,33	181,60	181,60	181,60
GESAMT	5.867,20	5.867,20	5.867,20	6.007,51	6.007,51	6.007,51	6.147,83	6.147,83	6.147,83	6.288,10	6.288,10	6.288,10
A14 BUND 95 %	6.216,81	6.216,81	6.216,81	6.216,81	6.419,84	6.419,84	6.419,84	6.624,27	6.624,27	6.624,27	6.624,27	6.624,27
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	43,73	43,73	43,73	225,67	22,64	22,64	204,57	0,14	0,14	182,07	182,07	182,07
GESAMT	6.260,54	6.260,54	6.260,54	6.442,48	6.442,48	6.442,48	6.624,41	6.624,41	6.624,41	6.806,34	6.806,34	6.806,34
A15 BUND 95 %	7.051,93	7.051,93	7.051,93	7.051,93	7.253,66	7.253,66	7.253,66	7.454,00	7.454,00	7.454,00	7.454,00	7.454,00
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	117,25	117,25	117,25	117,25	155,55	155,55	155,55	195,22	195,22	195,22	195,22	195,22
GESAMT	7.169,18	7.169,18	7.169,18	7.169,18	7.409,21	7.409,21	7.409,21	7.649,22	7.649,22	7.649,22	7.649,22	7.649,22
A16 BUND 95 %	7.815,80	7.815,80	7.815,80	7.815,80	8.049,79	8.049,79	8.049,79	8.281,12	8.281,12	8.281,12	8.281,12	8.281,12
Erhöhungsbetrag BBesO 95 %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SYSTEMZU	118,40	118,40	118,40	118,40	162,03	162,03	162,03	208,30	208,30	208,30	208,30	208,30
GESAMT	7.934,20	7.934,20	7.934,20	7.934,20	8.211,82	8.211,82	8.211,82	8.489,42	8.489,42	8.489,42	8.489,42	8.489,42

2. Bundesbesoldungsordnung B mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1 Grundbezug 95 %	7.454,00
Systemzulage	195,22
Gesamt	7.649,22
B 2 Grundbezug 95 %	8.626,72
Systemzulage	213,86
Gesamt	8.840,58
B 3 Grundbezug 95 %	9.122,95
Systemzulage	222,03
Gesamt	9.344,98
B 4 Grundbezug 95 %	9.642,03
Systemzulage	231,21
Gesamt	9.873,24

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 5 Grundbezug 95 %	10.237,81
Systemzulage	241,49
Gesamt	10.479,30
B 6 Grundbezug 95 %	10.804,00
Systemzulage	247,64
Gesamt	11.051,64
B 7 Grundbezug 95 %	11.349,98
Systemzulage	258,36
Gesamt	11.608,34
B 8 Grundbezug 95 %	11.921,50
Systemzulage	267,13
Gesamt	12.188,63
B 9 Grundbezug 95 %	12.630,24
Systemzulage	278,83
Gesamt	12.909,07

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 10 Grundbezug 95 %	14.831,71
Systemzulage	314,72
Gesamt	15.146,43
B 11 Grundbezug 95 %	15.280,14
Systemzulage	442,90
Gesamt	15.723,04

3. Bundesbesoldungsordnung W mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1 (Bund 95 %)	5.248,52		
Systemzulage	160,69		
Gesamt:	5.409,21		
Stufe	1	2	3
Beschäftigungsjahre	1 bis 7	8 bis 14	ab 15
Erfahrungsmonate	1 – 84	85 – 168	ab 169
W 2 (Bund 95 %)	6.472,04	6.840,99	7.209,92
Systemzulage	579,93	210,98	0,00
Gesamt:	7.051,97	7.051,97	7.209,92
W 3 (Bund 95 %)	7.209,92	7.701,84	8.193,77
Systemzulage	557,53	65,61	0,00
Gesamt:	7.767,45	7.767,45	8.193,77

4. Besoldungsgruppe C4 – Endstufe mit Bemessungssatz 95 Prozent mit Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
	Stufe 15
C4	9.292,81
Systemzulage	225,85
Gesamt	9.518,66

5. Familienzuschlag (Monatsbetrag in Euro)

Besoldungsgruppen A5 bis A6

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	150,43	150,43	198,37	339,39	468,57	607,49	763,80
2. Kind	401,94	541,25	636,87	662,66	691,63	715,30	749,09
3. Kind	693,98	715,52	740,76	770,47	792,75	821,06	852,41
4. Kind	699,08	723,11	749,48	776,75	799,93	841,23	873,71
ab 5. Kind	740,17	767,33	797,36	828,69	855,57	903,68	942,04

Besoldungsgruppen A7 bis A8

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	148,65	148,65	196,60	337,61	466,80	605,72	762,03
2. Kind	400,17	539,49	635,10	660,90	689,85	713,54	747,32
3. Kind	688,49	710,01	735,25	764,97	787,25	815,55	846,91
4. Kind	693,57	717,61	743,97	771,24	794,43	835,72	868,20
ab 5. Kind	734,66	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54

Besoldungsgruppen ab A9

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	146,92	146,92	194,87	335,87	465,06	603,99	760,28
2. Kind	398,41	537,72	633,33	659,14	688,10	711,77	745,57
3. Kind	683,03	704,57	729,81	759,52	781,79	810,11	841,46
4. Kind	688,13	712,16	738,52	765,81	788,98	830,27	862,76
ab 5. Kind	729,22	756,38	786,41	817,74	844,62	892,73	931,09

Familienzuschlag für Vikar*innen und Anwärter*innen der EKIR

Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand 01.03.2024)	171,28						
Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 01.02.2025)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
1. Kind	148,67	148,67	196,63	337,63	466,81	605,74	762,04
2. Kind	400,17	539,48	635,08	660,89	689,86	713,53	747,32
3. Kind	688,48	710,02	735,26	764,97	787,25	815,55	846,91
4. Kind	693,58	717,61	743,97	771,25	794,42	835,73	868,21
ab 5. Kind	734,66	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54

**6. Anwärtergrundbetrag mit Bemessungssatz
95 Prozent und Systemzulage
(Monatsbetrag in Euro)**

Anwärter mittlerer Dienst (Bund 95 %)	1.399,70
Systemzulage	0.00
GESAMT	1.399,70
Anwärter gehobener Dienst (Bund 95 %)	1.657,01
Systemzulage	0.00
GESAMT	1.657,01
Anwärter höherer Dienst (Bund 95 %)	2.492,88
Systemzulage	0.00
GESAMT	2.492,88

**Information über die Versorgungslasten zum
Bilanzstichtag 31. Dezember 2024
gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Absatz 2 WiVO**

1835394
Az. 98-51

Düsseldorf, 29. April 2025

Für den Jahresabschluss 2024 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

„Der gemäß § 112 Absatz 2 WiVO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 EUR 889.615.873,13 Euro.“

Erläuternder Hinweis: Der Berechnung liegt das Jahresergebnis der VKPB von 2023 zu Grunde. Auch für künftige Jahre wird jeweils das Vorjahresergebnis der VKPB in die Bilanz aufgenommen, da der geprüfte Abschluss der Versorgungskasse regelmäßig nicht zum 31. Mai eines Jahres vorliegen wird.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof des
Gemeindeverbandes Evangelischer
Kirchengemeinden Mönchengladbach**

vom 12. November 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach vom 31. März 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.“

2. § 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträ-

gerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

3. § 13 Abs. 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mönchengladbach, den 12. November 2024

Gemeindeverband Evangelischer
Kirchengemeinden Mönchengladbach
Friedhofsträger

Siegel

Dr. Berg Beuchel

Genehmigt

Düsseldorf, 6. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach

vom 12. November 2024

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.536,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	959,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.122,00 Euro
<i>zzgl. Grabmal/Inscription – Gebühr nach Aufwand</i>	
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	1.195,00 Euro
<i>zzgl. Grabmal/Inscription – Gebühr nach Aufwand</i>	
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.860,00 Euro
b) Tiefengrabstätte je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.520,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (bis zu 3 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.840,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	62,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Tiefengrabstätte je Grab und Jahr	84,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	92,00 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung „4er-Gemeinschaft“ (Nutzungszeit 30 Jahre) – einfache Pflege – je Grab	2.220,00 Euro
<i>zzgl. Grabmal/Inscription – Gebühr nach Aufwand</i>	
b) Urnenbeisetzung Garten der Begegnung (Nutzungszeit 20 Jahre) je Grab	1.540,00 Euro
<i>zzgl. Grabmal/Inscription – Gebühr nach Aufwand</i>	
c) Urnenbeisetzung in Erdurnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.700,00 Euro
d) Urnenbeisetzung in einer Urnen Stele für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.700,00 Euro
e) Urnenbeisetzung in einer Urnenstele für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.080,00 Euro
f) Urnenbeisetzung in einer Urnenstele für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.440,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung 4-er Gemeinschaft je Grab und Jahr	74,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 4-er Gemeinschaft je Grab und Jahr	59,00 Euro
i) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Garten der Begegnung“ je Grab und Jahr	77,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Erdurnengrabstätte je Grab und Jahr	85,00 Euro
k) Verlängerungsgebühr Erdurnenkammern	85,00 Euro
l) Verlängerungsgebühr Urnenstele für 1 Urne je Jahr	135,00 Euro
m) Verlängerungsgebühr Urnenstele für 2 Urnen je Jahr	154,00 Euro

- n) Verlängerungsgebühr Urnenstele für 3 Urnen je Jahr 172,00 Euro
- o) Kostenbeitrag für Grabstätten auf dem „Alten Teil“ 550,00 Euro
Die Gebühr wird alle 5 Jahre erhoben und gilt für zweistellige Grabstätten. Bei mehr als zwei Stellen wird die Gebühr entsprechend multipliziert.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 250,00 Euro
- b) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 Euro
- c) Erdbestattung Verstorbener vom vollendeten 5. Lebensjahr an 864,00 Euro
- d) Urnenbeisetzung 397,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
- a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier bis zu 30 Minuten 209,00 Euro
- b) jede weitere angefangene Viertelstunde 75,00 Euro
- c) Orgelspiel 40,00 Euro
- d) Benutzung der Totenhalle pro angefangenen Tag 62,00 Euro
- e) Pro Sargträger/Begleitperson 32,00 Euro
- f) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen sowie Brauchtumstagen 250,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettung
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.296,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.944,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 345,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 60,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 40,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage 40,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 40,00 Euro

- (5) Zulassung von Gewerbetreibenden 40,00 Euro
- (6) Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes
- a) Jahreskarte für gewerblich Tätige je Kfz 150,00 Euro
- b) Tageskarte für gewerblich Tätige je Kfz 7,00 Euro
- c) Tageskarte für Privatpersonen 5,00 Euro
- d) Tageskarte für Schwerbehinderte mit Amtlichem Ausweis „G“ kostenfrei
- (7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung 25,00 Euro
- (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro
- (9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro
- (10) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung 50,00 Euro
- (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 50,00 Euro
- (12) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 30,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 31. März 2022.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 31. März 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31. März 2022 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 12. November 2024

Gemeindeverband Evangelischer
Kirchengemeinden Mönchengladbach
Friedhofsträger

Siegel

Dr. Berg Beuchel

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Evangelischen Gemeindeverbandes Mönchengladbach wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 1. April 2025 staatlich genehmigt.

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt

Vom 10. Dezember 2024

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt, vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Evangelischen Friedhofs in Mönchengladbach-Rheydt (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- c) Verstorbene, die keiner Kirche oder einer anderen Religion angehören. Die Benutzung der Gedächtnishalle ist nur dann möglich, wenn eine seelsorgerische Begleitung durch eine Pfarrperson oder eine eigens dazu ausgebildete und kirchlich beauftragte Person erfolgt.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken

zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit

auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid werden die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß erfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 25 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:
Größe der Nutzungsfläche pro Grab:
Länge 1,50 m Breite 0,90 m
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m Breite 0,90 m
- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m Breite 1,25 m

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m Breite 1,00 m

e) Beisetzung von Urnen im Kolumbarium

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen Länge 2,50 m Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzung Länge 1,00 m Breite 1,00 m
- Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab
Länge 0,70 m Breite 0,70 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg
- mit bis zu vier Urnen
- mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten zur Erdbestattung wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16

Kolumbarien

(1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

(2) In Kolumbarien mit Reihengemeinschaftsgrabstätten kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einen von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof verbracht.

(3) In Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere

Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.
- (8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die Nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die Nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes

oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schrift-

lichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4 a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4 a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungs-urkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlich-

keit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Nach dieser Friedhofsordnung erforderliche öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Nordstraße 140, Mönchengladbach-Rheydt. In den Tageszeitungen oder im Internet wird auf den Aushang hingewiesen. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung kann beim Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Wilhelm-Strauss-Straße 34, 41236 Mönchengladbach, und bei der Friedhofsverwaltung, Nordstraße 140, Mönchengladbach-Rheydt, eingesehen werden.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 9. April 2013 außer Kraft.

Mönchengladbach-Rheydt, den 10. Dezember 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Rheydt
Friedhofsträgerin

Siegel

Wasserloos-Strunk Denker

Genehmigt

Düsseldorf, 13. März 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt

Vom 10. Dezember 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 532,00 Euro

b) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) 1.737,00 Euro

c) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 908,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung

a) zur Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 3.148,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e)

b) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 1.535,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e)

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.225,00 Euro

b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.180,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr 89,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 59,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitliches Grabmal

a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 3.350,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e)

b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.780,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e)

c) Kolumbarium je Kammer (Nutzungszeit 20 Jahre) 3.500,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 134,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 89,00 Euro

f) Verlängerungsgebühr Kolumbarium je Kammer und Jahr 175,00 Euro

g) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgemeinschaftsgrab für Erdbestattungen gem. § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung je Urne 250,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 394,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	876,00 Euro	(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	394,00 Euro		
(2) Besondere Gebühren			
a) Benutzung der Friedhofshalle anlässlich einer Trauerfeier	200,00 Euro		
b) Benutzung Ruhekammern je Tag	30,00 Euro		
c) Trauerfeier im „Café Eden“ (für bis zu 30 Minuten)	60,00 Euro		
jede weitere angefangene Viertelstunde	15,00 Euro		
d) Nutzung des „Café Eden“ (für bis zu 2 Stunden)	99,00 Euro		
jede weitere angefangene Stunde	35,00 Euro		
e) Einheitliches Grabmal Gemeinschaftsgrab nach Aufwand – zzt.	306,00 Euro		
f) Beschriftung Verschlussplatte Kolumbarium nach Aufwand – zzt.	255,00 Euro		
g) Organistendienst	50,00 Euro		

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (nicht auf allen Friedhöfen)	1.577,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.628,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	350,00 Euro
(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.	

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 9. September 2008.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 9. September 2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Oktober 1994 außer Kraft.

Mönchengladbach-Rheydt, den 10. Dezember 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Rheydt
Friedhofsträgerin

Siegel

Wasserloos-Strunk Denker

Genehmigt

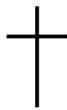
Düsseldorf, 13. März 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt wurde am 1. April 2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

Personal- und sonstige Nachrichten



Die Welt vergeht, mit ihrem Begehren; wer aber den Willen Gottes tut, der bleibt in Ewigkeit.

1. Johannes 2, 17

Verstorben sind:

Pfarrer Andreas Artschwager am 25. April 2025, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Lennep, geboren am 15. Mai 1971 in Wuppertal, ordiniert am 1. Februar 2004 in Oberhausen-Osterfeld.

Pfarrer Horst Porkolab am 15. April 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Jüchen, geboren am 5. Mai 1962 in Henndorf (Rumänien), ordiniert am 26. September 1993 in Engelskirchen.

Pfarrer i.R. Friedrich Schrader am 22. April 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Heidt III, geboren am 15. Mai 1931 in Bad Oeynhausen, Kreis Minden, ordiniert am 27. August 1961 in Itoupava-Central (Sta. Catarina, Brasilien).

Pfarrer i.R. Hans-Werner Völker am 22. April 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Monheim, geboren am 22. Februar 1947 in Solingen, ordiniert am 13. Oktober 1974 in Bergheim-Zieverich.

Pfarrer i.R. Peter Weiss am 17. April 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Simmern-Trarbach (Kkr II), geboren am 12. Februar 1944 in Hückeswagen, ordiniert am 23. Mai 1973 in Essen-Bergerhausen.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf – Seelsorge im Ev. Krankenhaus Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge in der Region Bergisch Land (50 Prozent) ab 1. August 2025 zu besetzen

Möchten Sie Teil eines engagierten Teams werden, das die Seelsorge für gehörlose Menschen in der Region Bergisch Land neu gestaltet? Haben Sie Freude daran, eigene Ideen einzubringen und Strukturen aufzubauen? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Die Pfarrstelle ist an den Kirchenkreis Düsseldorf angebunden. Die Arbeit im Spannungsfeld zwischen der Gerricus Schule, Förderschule Schwerpunkt Hören und Kommunikation in Düsseldorf und dem Theodor-Fliedner-Heim, einem Altenheim für Gehörlose in Solingen bietet spannende Möglichkeiten, Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen und Ideen zu entwickeln.

Wir suchen

eine*n Pfarrer*in (d/m/w)

Das erwartet Sie:

- **Teamarbeit:** Sie werden Teil eines interdisziplinären Teams der Gehörlosenseelsorge Bergisch Land, bestehend aus Kolleg*innen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Gehörlosenseelsorge Wuppertal, Jugendleitung und katholische Zusammenarbeit).
- **Vielfalt der Region:** Die gesamte Region umfasst sechs Kirchenkreise, die durch Sie, die evangelische Pfarrkollegin in Wuppertal, eine pädagogische Fachkraft und die katholische Kollegin betreut werden. Hier finden sich viele Möglichkeiten für Begegnungen, Freizeiten und Projekte.
- **Gestaltungsspielraum:** Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eigene kreative Ansätze zu entwickeln und neue Strukturen aufzubauen.
- **Inklusion und Teilhabe:** Arbeiten Sie mit gehörlosen Menschen, jungen Menschen mit Hörstatus-Einschränkungen sowie deren Angehörigen zusammen. Ob im Gottesdienst, auf Freizeiten oder bei der Familienkirche – die offene und herzliche Gemeinschaft macht das Ankommen und Bleiben leicht.

Das bringen Sie mit:

- Freude am Kontakt mit Menschen,
- Offenheit gegenüber jungen Menschen und ihren Familien,
- Verständnis und Einfühlungsvermögen für gebärdensprachliche Menschen und/oder Menschen, deren Hörstatus eingeschränkt ist, sowie deren Angehörige,
- Begeisterung für die Verkündigung des Evangeliums mit Herzen, Mund und Händen,
- Bereitschaft, die Deutsche Gebärdensprache (DGS) zu erlernen und anzuwenden,
- Kreativität und Ideenreichtum, um Neues zu schaffen,
- Teamfähigkeit sowie Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien.

Das bieten wir Ihnen:

- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit viel Gestaltungsspielraum,
- Unterstützung bei Fortbildungen, insbesondere zum Erlernen der DGS,
- Zusammenarbeit in einem jungen Team: Wir sind ein dynamisches Team, das sich darum bemüht, Gutes zu bewahren und Neues zu schaffen. Wir bieten eine Umgebung, in der Sie Ihre Ideen einbringen können und gemeinsam mit uns innovative Ansätze entwickeln.

Kontaktmöglichkeiten:

Für Rückfragen stehen Ihnen Skriba Pfarrerin Heike Schneiderei-Mauth (Tel. 0211 95757709, E-Mail: heike.schneiderei-mauth@ekir.de), Pfarrer Josef Groß (Tel. 0177 6032075, E-Mail: josef.gross@ekir.de) sowie Pfarrerin Verena Kroll (E-Mail: verena.kroll@ekir.de) gerne zur Verfügung.

Bewerbung:

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per Mail an superintendentur.duesseldorf@ekir.de oder schriftlich an Superintendentur Düsseldorf, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Der evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann sucht zum neuen Schuljahr, 1. August 2025, eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung von Religionsunterricht am Adam-Josef-Cüppers Berufskolleg in Ratingen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wieder zu besetzen.

Das AJC-Berufskolleg bietet innerhalb der Bereiche Wirtschaft und Verwaltung, Informationstechnik und Technik und Sozialwesen zahlreiche berufsbezogene Schulabschlüsse im Voll- und Teilzeitbereich an. Schüler*innen der Vollzeitklassen erwerben am AJC-Berufskolleg Abschlüsse vom ersten Schulabschluss bis zum Abitur. Im Teilzeitbereich absolvieren die Auszubildenden den schulischen Teil ihrer dualen Ausbildung in verschiedenen wirtschaftlichen Ausbildungsberufen, als Fachinformatiker*innen oder Metallbauer*innen. Die Pfarrperson wird in den verschiedenen Bildungsgängen eingesetzt.

Sie haben Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe und verfügen über geeignete religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem haben Sie die besondere Lebenssituation von jungen Menschen im Blick, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Nah an der Lebenswirklichkeit der Schüler*innen eröffnen Sie einen Diskurs über relevante religiöse und ethische Themen und bringen Ihre evangelische Position ein.

Sie denken mit den Schüler*innen über existentielle Fragestellungen nach und fördern durch motivierende Anforderungssituationen das Einüben von Verantwortungsübernahme. Sie begleiten fachlich versiert und authentisch die jungen Menschen in ihrer biographischen und beruflichen Entwicklung. In einem von Respekt geprägten Unterricht entwickeln die Schüler*innen ein Bewusstsein, was ihre eigene und die Identität der anderen prägt.

Selbstverständlich arbeiten Sie gerne mit den Kolleg*innen zusammen, im Fachbereich Religion und in den verschiedenen Bildungsgängen. Darüber hinaus bringen Sie sich aktiv ins Schulleben ein. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit ist auch die Seelsorge ein wichtiges Aufgabenfeld. Als Teil des psychosozialen Unterstützungsteams der Schule bringen Sie ihre seelsorgliche Kompetenz für die Schulgemeinde ein. Als Inhaber*in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle repräsentieren Sie die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt.

Neben dem vorrangigen Dienst in der Schule bringen Sie sich im Kirchenkreis ein. Sie gehören zum Pfarrkonvent des Kirchenkreises und sind Mitglied der Kreissynode. Außerdem nehmen Sie an der regionalen religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft teil.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

Der Bezirksbeauftragte Pfarrer Andreas Tibbe (Tel. 02151 9370573, E-Mail andreas.tibbe@ekir.de) und der Superintendent des Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Rainer Kaspers (Sekretariat des Superintendenten: 02104 9701-12, E-Mail: rainer.kaspers@ekir.de).

Bewerbungen richten Sie bitte im PDF-Format innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann. E-Mail superintendentur.mettmann@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg (Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (w/m/d) für ihre unbefristete Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 Prozent.

Wir sind

eine landschaftlich reizvoll gelegene Flächengemeinde, die zum Teil auf Ratinger und zum Teil auf Düsseldorfer Stadtgebiet liegt. Die Gemeinde verfügt daher über zwei Predigtstätten, die an den Sonntagen wechselweise versorgt werden. Der Predigtdienst wird überdies im Wechsel mit den angrenzenden Gemeinden versehen, was die gegenseitige Vertretung sowie das Einhalten freier Sonntage erleichtert.,

eine Gemeinde, bestehend aus zwei Pfarrbezirken mit rund 2300 Gemeindemitgliedern. Der größere Bezirk Homberg ist ein Stadtteil Ratingens mit noch dörflichem Charakter. Um die 113-jährige Christuskirche gruppieren sich Pfarrhaus, Lutherhaus, Gemeindebüro und ein Seniorenheim. Dessen enger Gemeindebezug führt dazu, dass es neben den monatlichen Heimgottesdiensten auch eine Seelsorgebegleitung gibt. Im 1. Pfarrbezirk liegen auch die zweigruppige Kindertageseinrichtung sowie der gemeindeeigene Friedhof.

Mittelpunkt des 2. Pfarrbezirkes ist das multifunktionale geräumige 50 Jahre alte Gemeindezentrum sowie die angrenzende dreigruppige Kindertageseinrichtung.

Sie finden bei uns

Gemeindemitglieder in beiden Pfarrbezirken, die lebhaft am gemeindlichen Geschehen Anteil nehmen und zu vielfältigem Engagement bereit sind. Eine intensive kirchenmusikalische Arbeit, die sich durch Gottesdienstgestaltung und Konzerte auszeichnet. Viele ehrenamtliche Angebote in Gruppen und offenen Kreisen, die sich derzeit überwiegend an die älteren Gemeindeglieder bzw. an Kinder und Jugendliche wenden. Nicht zuletzt zahlreiche Gemeinderäume, die auch nichtkirchlichen Gruppen offenstehen und dadurch eine wichtige Funktion für die Menschen in beiden Bezirken haben,

eine ökumenische Verbundenheit, die besonders im Bezirk Homberg einen hohen Stellenwert hat: Das ökumenische Gemeindefest, gemeinsame Schulgottesdienste und weitere Veranstaltungen, die vom ökumenischen runden Tisch geplant und vorbereitet werden. Die Jugendarbeit ist eng mit dem kirchlichen Unterricht verknüpft; seit langem besteht in diesem Bereich eine Kooperation mit den Städten Ratingen und Düsseldorf,

eine Gemeinde, die zusammen mit den beiden Nachbargemeinden Hösel und Linnep eine Kooperation bildet. Die Zusammenarbeit erstreckt sich derzeit auf regelmäßigen Kanzeltausch, Gottesdienste in der Ferienzeit, an zweiten Festtagen oder beim Taufgottesdienst „An der Anger“. Regelmäßige Treffen der Pfarrpersonen und ein vertrauensvoller Austausch der drei Presbyterien tragen zur Entwicklung der Zusammenarbeit bei.

Auf Sie warten

engagierte Mitarbeitende im Bereich der Jugendarbeit und den beiden Kita-Teams, ein hauptamtlicher Küster, drei nebenamtliche Kirchenmusiker, eine Teilzeitmitarbeiterin im Gemeindebüro und eine beachtliche Anzahl von Ehrenamtlichen, deren Einbeziehung und Wertschätzung uns sehr am Herzen liegt,

ein achtköpfiges Presbyterium, das offen ist für neue Impulse, auf Wunsch ein ruhig gelegenes Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Christuskirche. Ansonsten ist die Gemeinde bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Wir freuen uns auf

eine biblisch begründete und lebensnahe theologisch reflektierte Verkündigung in verschiedenen Gottesdienstformen (sonntäglicher Gottesdienst, Schulgottesdienste der Grundschulen in beiden Bezirken, Kita-Gottesdienste und Seniorenheim-Gottesdienste),

eine persönliche Seelsorge, die sich mit der Lebens- und Glaubenswelt der Menschen auseinandersetzt.

Wir wünschen uns

eine Pfarrperson, die es in der heutigen Zeit versteht, Menschen aller Altersgruppen für Kirche zu begeistern, die bereit zur Teamarbeit ist und ihr Wirken als Netzwerkerin oder Netzwerker versteht und auch am Leben der aufgeschlossenen Ortsgemeinde manches im Wandel befindet, ist das Presbyterium gespannt auf frische Ideen. Dabei möchten wir verstärkt die Arbeit mit Menschen der „mittleren Generation“ in den Blick nehmen. Wir wünschen uns jemanden mit fröhlichem Glauben, Freude an zeitgemäßer Gottesdienstgestaltung, Bereitschaft zur weiteren Gemeindeentwicklung sowie Organisations- und Kommunikationsgeschick.

Zu guter Letzt

In den nächsten Jahren werden die fünf Kirchengemeinden im nördlichen Kirchenkreis (Hösel, Homberg, Linnep, Lintorf-Angermund, Ratingen) verstärkt zusammenarbeiten. Die gemeinsame Erarbeitung eines Konzeptes für diese gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist in Planung und soll von Ihnen mitgestaltet werden.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Ulrich Cyganek, Telefon 0178 3049529, sowie die stellv. Vorsitzende, Frau Dr. Claudia Diekmann, Telefon 0173 9958921. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: evangelisch-homberg.ekir.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Konnten wir Ihr Interesse wecken?

Dann freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung! Diese erbiten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen, gerne auch per E-Mail, über den Superintendenten, Pfarrer Rainer Kaspers, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, E-Mail superintendentur.mettmann@ekir.de, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg.

Die Evangelische Rheingemeinde Duisburg möchte zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre Pfarrstelle im 3. Bezirk (Bereich Wanheim) zu 50 Prozent besetzen. Die Aufstockung der Pfarrstelle auf 100 Prozent ist nach Eintritt in den Ruhestand des Pfarrstelleninhabers im 1. Bezirk (100 Prozent) oder der Pfarrstelleninhaberin im 2. Bezirk (75 Prozent) möglich.

Die Evangelische Rheingemeinde ist zum 1. Januar 2024 aus der Fusion der Evangelischen Kirchengemeinde Wanheim und der Evangelischen Gemeinde Wanheimerort entstanden. In 3 Gemeindebezirken haben wir ca. 5600 Gemeindemitglieder. Je eine Kirche und ein Gemeindehaus sind in den beiden Ursprungsgemeinden vorhanden. Wir sind Träger von drei Kindergärten, eines offenen Jugendzentrums und eines Friedhofs. Wir haben eine gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit. Ein Beratungs- und Begegnungszentrum in Trägerschaft der Evangelischen Dienste Duisburg befindet sich an der Gnadenkirche in Wanheimerort. Wir haben eine hauptamtliche Ehrenamtskoordinatorin, die für die Gewinn-

nung neuer und die Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zuständig ist. Unsere Kirchenmusik gestalten mehrere Kirchenmusiker*innen, darunter ein Popkantor. Auch ein Prädikant und ein Diakon gehören zu unserer Gemeinde. Wir gehen auf Menschen aller Generationen zu. Im Bezirk Wanheim möchten wir die Angebote für junge Menschen und Familien verstärken.

Wir freuen uns auf Sie, die/der mit uns die Frohe Botschaft Christi in unserer Gemeinde und darüber hinaus auf vielfältige, lebendige und einladende Weise lebt. Wir sind eine offene und einladende Gemeinde, die gerne neue Wege der Verkündigung der Frohen Botschaft sucht und umsetzt. Das tun wir auch in und mit der Ökumene und der bürgerlichen Stadtgesellschaft in unserer Gemeinde. Wir legen daher großen Wert auf ein lebendiges Miteinander mit den ortsansässigen Vereinen, Schulen, Einrichtungen und allen Menschen im Bereich unserer Gemeinde. Die Evangelische Rheingemeinde befindet sich in einem fortlaufenden Strukturierungsprozess und freut sich auf Ihre Mitarbeit.

Was erwarten wir von Ihnen:

- Teamfähigkeit und das Einbringen eigener Stärken. In Absprache mit den anderen beiden Pfarrmännern der Gemeinde wird die konkrete überbezirkliche Aufgabenzuordnung nach Fähigkeiten und Interessen gemeinsam mit der oder dem Bewerber*in abgestimmt.
- Die Gestaltung abwechslungsreicher und lebendiger Gottesdienste – auch an Orten außerhalb der Kirchen und Gemeindehäuser.
- Die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und die Förderung deren vielfältig vorhandenen Begabungen und Möglichkeiten in allen existierenden Aufgabenbereichen der Gemeinde.
- Die Durchführung von Amtshandlungen und die seelsorgliche Begleitung von Menschen.
- Die (begrenzte) Mitarbeit in den Gremien der Gemeinde, in der Region Süd des Kirchenkreises Duisburg, in der Ökumene sowie in der Bürgergemeinde im Stadtteil. Dieses geschieht in Absprache mit dem Pfarrteam und dem Presbyterium.

Lernen Sie uns kennen! Einen ersten Überblick können Sie bereits über die Webseite gewinnen (rheingemeinde.de). Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Greifen Sie zum Handy oder Telefon, oder schreiben Sie eine E-Mail. Ihr Ansprechpartner ist: Pfarrer Jürgen Muthmann, Vorsitzender des Presbyteriums: Handy 01578 5720450 oder Telefon 0203 722383 oder per E-Mail Juergen.Muthmann@ekir.de. Sie können sich bewerben, wenn Sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, an den Vorsitzenden der Ev. Rheingemeinde Duisburg, Pfarrer Jürgen Muthmann.

Im Kirchenkreis Essen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 24. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen wieder zu besetzen. Die Stelle umfasst ein Stundendeputat von 25,5 Unterrichtsstunden am gewerblich-technischen Berufskolleg West der Stadt Essen. Falls sich geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten finden, kann die Stelle auch durch zwei Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber mit 50 Prozent Dienstumfang besetzt werden.

Das Berufskolleg West der Stadt Essen hat ca. 1500 Schülerinnen und Schüler, die in verschiedenen Bildungsgängen mit Schwerpunkt in der Maschinen- und Metalltechnik, der Chemie- und Kunststofftechnik sowie der Sicherheitswirtschaft unterrichtet werden (nähere Informationen unter www.berufskolleg-west.de). An der Schule sind weitere staatliche Lehrkräfte im Fach Katholische Religionslehre beschäftigt, die sich auf eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit dem neuen Mitglied/den neuen Mitgliedern im Team freuen. Schulleitung und Lehrkräftekollegium des Berufskollegs West schätzen den Beitrag des Religionsunterrichts in der beruflichen Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern und das Engagement der Religionskolleginnen und -kollegen im Schulleben sehr.

Arbeitsschwerpunkte der zukünftigen StelleninhaberIn/des zukünftigen Stelleninhabers werden im Bereich der dualen Berufsausbildung sowie der vollzeitschulischen Bildungsgänge liegen, die zum Erwerb unterschiedlicher Schulabschlüsse führen. Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer sollte eine selbstbewusste und kommunikative Persönlichkeit sein, die religiöse Lern- und Entwicklungsprozesse junger Menschen in vielfältigen Berufs- und Lebenssituationen fördern will und dazu Lernangebote auf unterschiedlichen Bildungsniveaus entwickeln und umsetzen kann. Sie/er sollte unter anderem schwierige pädagogische Prozesse mit jungen Erwachsenen leiten können und sich als offene/r und interessante/r Gesprächspartner/in in interkulturellen und interreligiösen Fragestellungen anbieten. Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer sollte in der Lage sein, ihre/seine Kompetenzen in die teamorientierten Strukturen der Bildungsgänge des Berufskollegs West einzubringen, in denen sie/er unterrichtet. Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche und zukunftsweisende Tätigkeit.

Die AG der evangelischen RU-Unterrichtenden an berufsbildenden Schulen in Essen bietet Fortbildung, Unterstützung und ein Forum für regelmäßigen Austausch.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben. Für Rückfragen steht Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Robert Liess (robert.liess@ekir.de) zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt ist zum 1. Oktober 2025 eine Pfarrstelle im Seelsorgebereich Giesenkirchen (100 Prozent) zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt ist eine der ältesten unierten Gemeinden mit reformierter Tradition am linken Niederrhein und mit mehr als 9000 Gemeindemitgliedern eine der größten. Die Gemeinde verfügt insgesamt über 3,5 Pfarrstellen und ist in drei Seelsorgebereiche eingeteilt. In der Gemeinde engagieren sich neben knapp 40 hauptamtlich Mitarbeitenden circa 100 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den Bereichen Kirchenmusik, Mehrgenerationenarbeit, City-

kirchenarbeit und Seniorenarbeit. Das Zentrum der Gemeinde bildet die 1902 errichtete Evangelische Hauptkirche auf dem Marktplatz der Stadt; darüber hinaus findet in der Lutherkirche in Giesenkirchen und im Gemeindezentrum Rheydt-West vielfältiges Gemeindeleben statt.

Eine Kollegin im Gemeinsamen Pastoralen Amt übernimmt in Vollzeit die Organisation, Begleitung und Umsetzung der gemeindlichen Arbeits- und Aufgabenstrukturen und ist für die Bildungsarbeit in der Gemeinde zuständig. Sie ist in dieser Funktion Mitglied des Pfarrkollegiums und übernimmt als Prädikantin pastorale Aufgaben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt setzt ihre Schwerpunkte künftig bereichsübergreifend und gesamtgemeindlich um. Der Schwerpunkt „Mehrgenerationenarbeit“ ist der Pfarrstelle in Giesenkirchen zugeordnet. Dem Aufbau von generationenübergreifenden Beziehungen kommt vor dem Hintergrund sich verändernder Familienstrukturen und dem demografischen Wandel eine wichtige Rolle zu. In unserer Gemeindegliederung haben wir uns deshalb auf den neuen Schwerpunkt „Mehrgenerationenarbeit“ verständigt.

Zur „Mehrgenerationenarbeit“ gehört die Jugendarbeit, die Leitung der Jugendkirche mit den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, sowie die Konfirmand*innenarbeit. In Projekten für Eltern, Großeltern, Kinder und Jugendliche, sollen die Generationen miteinander vernetzt und dazu ermutigt werden, gemeinsam das Gemeindeleben zu gestalten. Dazu gehört auch die Mitwirkung im Vorstand des Gospelchores „Family of Peace“ als integraler Bestandteil der Mehrgenerationenarbeit.

Für die Pfarrstelle in Giesenkirchen wünschen wir uns deshalb eine Person, für die das Arbeiten im Team selbstverständlich ist und die Lust hat, dieses neue Arbeitsgebiet zu entwickeln. Wir bieten Gestaltungsräume für kreative Ideen und unterstützen Projekte. Es darf ausprobiert werden!

Die Gemeinde arbeitet mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und verbindlichen Regelungen zu dessen Umsetzung. In der täglichen Zusammenarbeit orientieren wir uns an unserem gemeindeinternen Verhaltenskodex.

Bei uns finden Sie

- eine Jugendkirche, die mit Standorten in allen Seelsorgebereichen junge Menschen anspricht, unterstützt und dazu einlädt, ihren Glauben auf vielfältige Weise zu leben. Eine eigens für die Jugendarbeit eingerichtete Stiftung unterstützt die Gemeinde bei der Umsetzung,
- den Gospelchor „Family of Peace Gospelsingers“ der über die Stadtgrenzen hinaus mit seinen Konzerten für ein „volles Haus“ sorgt und Gottesdienste mitgestaltet,
- ein exzellentes kirchenmusikalisches Programm in Gottesdiensten und Konzerten, das durch einen A-Kantor verantwortet wird, sowie eine professionelle Nachwuchsarbeit für Kinder ab 4 Jahren mit zusätzlichen Angeboten wie Stimmbildung und Chorauftritten,
- eine Citykirchenarbeit mit Angeboten zu Themen aus Kunst, Politik und Kultur, die weit in die städtische Öffentlichkeit hinein wirksam ist,
- eine engagierte Bildungsarbeit mit Seminaren, Einzelvorträgen und Exkursionen,
- eine Friedhofsarbeit mit ungewöhnlichen Schwerpunkten wie „Bildung an außergewöhnlichen Orten“ und dem regelmäßigen Gesprächsangebot „Café Eden“,
- Unterstützung und Begleitung für den achtsamen Umgang mit der für den Arbeitsschwerpunkt zur Verfügung stehenden Dienstzeit.

Wir bieten Ihnen

- Hilfe bei der Wohnungssuche,
- viel Gestaltungsspielraum für ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet sowie geeignete Räumlichkeiten in gut ausgestatteten Gemeindehäusern,
- ein für neue Ideen aufgeschlossenes Presbyterium, mit einem multiprofessionellen, für Teamarbeit aufgestellten Pfarrkollegium,
- eine gut erreichbare multikulturelle Innenstadt,
- alle Schulformen, Kindertagesstätten und Betreuungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe,
- ein unmittelbar erreichbares Naherholungsgebiet mit einem neu angelegten Auenwald.

Wir wünschen uns,

- dass Sie den Schwerpunkt „Mehrgenerationenarbeit“ im Team mit den zuständigen Mitarbeitenden in der Gesamtgemeinde vom Standort Giesenkirchen aus verantworten und gestalten,
- dass Sie mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich kommunizieren und Gewicht auf Predigt und Liturgie in verschiedenen Gottesdienstformen legen.

Weitere Informationen zu der zu besetzenden Stelle erteilt Ihnen gerne Superintendent Pfarrer Dietrich Denker.

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Superintendent Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, richten. Dies kann in postalischer wie auch in digitaler Form an superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de erfolgen.

Die Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht für die 2. gemeindliche Pfarrstelle zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

Sie als
Schulpfarrer/-in (m/w/d)
für das Are- und das Peter-Joerres-Gymnasium
mit einem Dienstumfang von insgesamt 100 Prozent.

Beide Gymnasien liegen im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler. Am Are-Gymnasium werden aktuell ca. 970 Schülerinnen und Schüler von 83 Lehrkräften unterrichtet. 67 Kolleginnen und Kollegen unterrichten am Peter-Joerres-Gymnasium zurzeit 865 Jugendliche.

Die verheerende Flut vor vier Jahren hat das Leben im Ahrtal für die Betroffenen zu einer besonderen Herausforderung gemacht. Der Religionsunterricht sowie die Schule als erfahrbare Gemeinschaft helfen den Kindern und Jugendlichen mit diesen Erfahrungen umzugehen.

Als Schulpfarrer/-in

- erteilen Sie Religionsunterricht,
- bereiten Sie Andachten und Schulgottesdienste vor und feiern sie mit den Schulgemeinschaften,
- bieten Sie Schüler/-innen in regelmäßigen Sprechstunden seelsorgerliche Beratung und Unterstützung an,
- gestalten Sie den interreligiösen und interkulturellen Dialog an den Schulen mit,

- halten Sie den Kontakt zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Sie

- sind anstellungsfähige Pfarrerin/anstellungsfähiger Pfarrer in der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR),
- haben Freude am Religionsunterricht,
- kooperieren mit Lehrkräften und weiterem schulischen Personal,
- bringen Erfahrung in den Bereichen Unterricht/Beratung und Seelsorge mit.

Wir bieten Ihnen

- eine Vollzeitstelle bei freier Wahl Ihres Wohnsitzes,
- Vergütung gemäß den Regelungen der EKIR für Pfarrer/-innen,
- vielfältige Fortbildungsangebote,
- eine abwechslungsreiche und zukunftssträchtige Tätigkeit,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte an Herrn Superintendent Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, richten. Die Bewerbungsfrist endet 3 Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Rüdiger Humke (ruediger.humke@ekir.de), Superintendent Rolf Stahl (rolf.stahl@ekir.de) und Schulerferentin Dorothee Frölich (dorothee.froelich@ekir.de) sowie die Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler (www.evkina.de) zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide sucht für den 1. Bezirk ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit (100 Prozent Stellenumfang).

Unsere Gemeinde mit ihren aktuell zwei Pfarrbezirken (ca. 4200 Gemeindemitglieder) liegt am grünen Südrand des rechtsrheinischen Kölner Stadtbezirks Porz. Umgeben von Wahner Heide, Königsforst und Rhein bietet sie naturnahes Leben bei gleichzeitig gut ausgebauter Infrastruktur und einem vielseitigen Schul- und Kulturangebot. Die Kölner Innenstadt ist durch die nahegelegene Autobahn A59 und den S-Bahnhof Porz-Wahn in etwa 20 Minuten erreichbar.

Derzeit gibt es mit der Martin-Luther-Kirche in Porz-Wahnheide (1. Bezirk) und der Friedenskirche in Porz-Urbach (2. Bezirk) zwei Gemeindezentren. Hier freut sich ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf Sie. Fußläufig zur Martin-Luther-Kirche befindet sich das geräumige, freistehende Pfarrhaus mit Garten.

Die Kirchengemeinde befindet sich im Regionalisierungsprozess mit den beiden Evangelischen Kirchengemeinden Porz und Köln Rath-Ostheim. Dort erwartet Sie ein Regionalteam, dass die pfarramtlichen Aufgaben künftig mit Ihnen und den Presbyterien gemeinsam gestaltet. Hier ist viel Raum auch für Ihre Ideen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Kirchenmusik. Die Kantor*innenstelle wird derzeit neu besetzt. In der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, in der Erwachsenenbildung, sowie in der Seniorenarbeit haben wir vielfältige Angebote für die Menschen in unserer Gemeinde. Wir leben in einem guten ökumenischen Miteinander mit dem katholischen Seelsorgebereich vor Ort.

Diese Profilelemente werden in der Region weiterentwickelt. Gemeindeübergreifende Konzepte hierzu sind in Erarbeitung. Wir sind gespannt, welche Kompetenzen Sie mitbringen und freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen die Gemeinde in der Region zu gestalten.

Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf unserer Website: www.kirche-porz-wahnheide.de.

Ansprechpartner*innen sind:

Kirsten Hancke, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. 02203 294118, Mail kirsten.hancke@ekir.de,

Pfarrer Dirk Vanhauer, Tel. 02203 22816, Mail dirk.vanhauer@ekir.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Vorsitzende des Presbyteriums über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Pfarrerin Kerstin Herrenbrück, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, postalisch oder per E-Mail als pdf an superintendentur.koeln-rechtsrheinisch@ekir.de einzureichen.

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht zur Wiederbesetzung ihrer 2. Pfarrstelle eine_einen Pfarrer_in oder ein Pfarrehepaar zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Die 1. Pfarrstelle ist noch bis Mitte 2026 besetzt und wird nach der Pensionierung der Amtsinhaberin entfallen. Die zeitweise Doppelbesetzung ermöglicht eine gute Einarbeitung.

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde ist eine junge Gemeinde mit rund 3500 Gemeindemitgliedern, die 2022 aus den ehemaligen Kirchengemeinden Bad Sobernheim und Staudernheim entstand. Sie verbindet die Dörfer Abtweiler, Lauschied und Staudernheim mit der Kleinstadt Bad Sobernheim.

Viele Ehrenamtliche und ein multiprofessionelles Team von Hauptamtlichen gestalten eine lebendige, offene und einladende Gemeinde. Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde steht besonders für folgende Schwerpunkte:

Wir feiern vielfältige Gottesdienste in vier historischen Kirchen, aber auch sehr gerne open air in Kirchgärten, auf dem Disibodenberg (dem ehemaligen Hildegard-Kloster) oder in Pferdsfeld, dem Geburtsort unseres Namensgebers Paul Schneider.

Dabei wirken die Pfarrerinnen zusammen mit drei Prädikantinnen.

Wir pflegen die Kirchenmusik in Chören und Instrumentalgruppen. Ein B-Kirchenmusiker (50 Prozent) und weitere kirchenmusikalisch Mitarbeitende gestalten Gottesdienste und Konzerte.

Wir legen ein besonderes Gewicht auf die Kinder- und Jugendarbeit. Eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin (zurzeit 75 Prozent, 100 Prozent geplant) unterstützt eine Fülle ehrenamtlicher Jugendlicher in den Kinder- und Jugendgruppen, im Kindergottesdienst und der Konfirmandenarbeit.

Im diakonischen Engagement konzentriert sich die Kirchengemeinde auf die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen. Ein Netzwerker (75 Prozent) berät sie und verknüpft sie mit ehrenamtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen.

Ökumene vor Ort ist ein lebendiges Zusammenspiel. Wir verantworten gemeinsam Gottesdienste mit Schulen und Kitas, planen Feste und Aktionen in einem Ökumenestammtisch.

Die Kirchengemeinde bietet gute Ansatzpunkte für das interreligiöse Gespräch durch das Max-Willner-Heim, einem Tagungsort der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und durch Geflüchtete muslimischen Glaubens.

Zertifiziert mit dem Grünen Hahn und dem Fairen Jugendhaus achten wir in allen Belangen auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Biodiversität.

In der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde erwartet Sie ein aufgeschlossenes und zupackendes Presbyterium, ein hauptamtliches Team auf Augenhöhe und Pfarrkolleginnen und -kollegen in der Nachbarschaft, die auf wachsende Zusammenarbeit setzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Mehr Informationen erhalten Sie über unsere Homepage paul-schneider-gemeinde.ekir.de. Dort ist auch die Gesamtkonzeption hinterlegt.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel (06751 2454) und Gemeinsekretär Andreas Jacob (06751 94290) zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, an das Presbyterium der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde, Kirchstraße 9, 55566 Bad Sobernheim.

Arbeiten, wo andere Urlaub machen.

Diese Chance haben Sie in der neuen Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald.

Die Ev. Hoffnungsgemeinde liegt im Nationalpark Hunsrück-Hochwald mit den Ferienparks am Bostalsee und Hambachtal. Der Nationalpark bietet Natur pur. Rund um die Kreisstadt Birkenfeld (Nahe) gibt es zahlreiche attraktive Möglichkeiten für Sport und Outdoor-Aktivitäten, wie ausgebaute Radwege, Wintersport am Erbeskopf oder Wassersport am und auf dem Bostalsee.

Zudem bietet die Region kulturelle Angebote wie Kino, Cafés, Bars und die Sternwarte Peterberg.

Diverse Sport- und Musikvereine bereichern das Freizeitangebot.

Des Weiteren liegen auf unserem Gemeindegebiet alle Schulformen (inkl. einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen), der Umwelt-Campus Birkenfeld (Zweigstelle der Universität Trier), die Elisabeth-Stiftung mit Berufsförderungswerk, Bildungsstätte für Sozialwesen und Krankenhaus, sowie fünf Seniorenheime.

Die A62 führt von unserer Gemeinde aus nach Pirmasens und Kaiserslautern. Von den Bahnhöfen auf unserem Gemeindegebiet aus fahren Züge auf der wunderschönen Nahestrecke nach Saarbrücken, Mainz und Frankfurt.

Was es bei uns nicht gibt: Stau.

Die Ev. Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald besteht seit 1. Januar 2025 durch die Fusion der Kirchengemeinden Achtelsbach-Brücken, Birkenfeld (Nahe), Bosen, Niederbrombach, Nohfelden und Sötern und wird bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl 2028 durch einen Bevollmächtigtenausschuss geleitet.

Die Ev. Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald ist eine Gemeinde mit ca. 10.000 Gemeinemitgliedern und uniert-lutherischem Bekenntnisstand.

Unsere Kirchengemeinde pflegt eine enge Verbundenheit mit dem Diakonischen Werk in Idar-Oberstein, den örtlichen Schulen, den beiden Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises, Vereinen und zu den kommunalen Gemeinden.

In unsere Kirchengemeinde finden mehrere Senioren- und Frauenkreise, Kindergottesdienstgruppen und zwei Chöre statt. Eine wichtige Institution ist die Birkenfelder Tafel in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, die in den Räumen der Kirchengemeinde von Ehrenamtlichen betrieben wird.

In unserer Kirchengemeinde werden verschiedene Aufgaben von drei Gemeinsekretärinnen (im Umfang von zwei Vollzeitstellen an drei Standorten), mehreren Küster*innen, Kirchenmusiker*innen und vielen Ehrenamtlichen in einer Dienstgemeinschaft übernommen.

Die Gemeinde ist in drei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Die drei Pfarrpersonen werden als Ansprechpartner*innen für jeweils einen Bezirk zugeordnet. Sie sollen aber als Team für die gesamte Gemeinde verantwortlich sein, vertrauensvoll bezirksübergreifend zusammenarbeiten und sich bei Gemeindeaufgaben gegenseitig vertreten. Arbeitsschwerpunkte nach persönlicher Neigung sind möglich und können abgesprochen werden.

Zurzeit ist in unserer Kirchengemeinde eine der drei ordentlichen Planpfarrstellen besetzt. Eine weitere Pfarrerin arbeitet zurzeit entlastend in einem nicht stellengebundenen Auftrag in der Kirchengemeinde.

Für unser Pfarrteam suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung (m/w/d). Zu besetzen ist eine Pfarrstelle mit jeweils 100 Prozent Stellenumfang.

Im Kirchenkreis werden in absehbarer Zeit weitere Pfarrstellen zu besetzen sein.

Wenn Sie möchten, steht Ihnen ein geräumiges Pfarrhaus in Brücken zur Verfügung. Ein weiteres Pfarrhaus in Niederbrombach wird zurzeit saniert. Sollten Sie eine andere Wohnung in der Gemeinde beziehen wollen, sind wir bei der Suche gerne behilflich.

Selbstverständlich haben Sie bei uns Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, ein freies Wochenende im Monat und eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 42 Stunden.

Wir freuen uns darauf, uns mit Ihnen in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, um die Gemeindegemeinschaft weiterzuentwickeln und zu gestalten.

Sie wollen mehr über uns wissen? Auf Ihre Fragen sind gespannt:

- Christine Großmann (Vorsitzende des BVA), 017621227489, christine.grossmann.1@ekir.de,
- Stefan Kugler (stellvertretender Vorsitzender des BVA), 01608559665, stefan.kugler@ekir.de,
- Jennifer Breuer (Pfarrerin Birkenfeld), 01701578241, jennifer.breuer@ekir.de.

Jetzt fehlt nur noch eins: Bewerben Sie sich, wenn Sie nach § 2 Pfarrstellengesetz die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland besitzen oder eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstreben.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe:

Jutta Walber
Vollmersbachstraße 22
55743 Idar-Oberstein
superintendentur.oberenahe@ekir.de

In der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin, Kirchenkreis Saar-Ost, ist die 3. Pfarrstelle sofort im uneingeschränkten Dienst zu 100 Prozent durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Sie wurde zum 1. Januar 2025 aus den ehemals selbständigen Kirchengemeinden Elversberg, Heiligenwald und Neunkirchen gegründet und hat derzeit 5 Pfarrstellen mit rund 12.300 Gemeinemitgliedern.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar vornehmlich für die Arbeit im Gemeindebereich Neunkirchen-Innenstadt.

Die zentral gelegene Christuskirche, die 1984 zu einem Gemeindezentrum umgebaut wurde, bietet die Chance, neue und innovative Projekte für die Gemeindegemeinschaft umzusetzen. In ihr finden schon seit Jahren Ausstellungen, Konzerte und andere Projekte statt, die ihr den Ruf einer „City-Kirche“ verleihen. Seit Jahren liegt ein Schwerpunkt im Bereich der Innenstadt in der diakonischen Arbeit. Die motivierten Ehrenamtlichen wünschen sich den Ausbau der vorhandenen Ansätze und sind bereit, innovative und kreative Ideen für die Gemeindegemeinschaft zu fördern und freuen sich auf eine Person mit hoher seelsorglicher Kompetenz.

Da die Gesamtkirchengemeinde noch in den Anfängen steckt, bietet sich die Möglichkeit, mit der Kollegin und den Kollegen sowie engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Gemeinde will vor allem „alte parochiale“ Strukturen überwinden und ist bereit, Neues auszuprobieren.

Das Saarland bietet für Familien und Singles zahlreiche Möglichkeiten, die es zu einem sehr lebens- und lebenswerten Lebensmittelpunkt machen. Nicht nur die Grenznähe zu unseren europäischen Nachbarn in Frankreich und Luxemburg verleihen unserem Bundesland einen besonderen Charme. Die Kreisstadt Neunkirchen bietet zudem alle Schulformen und eine gute medizinische Versorgung. Der Raum unserer Gesamtkirchengemeinde ist weit und offen, der Geist auch. Machen Sie sich selbst ein Bild!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Markus Karsch, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, oder per E-Mail an superintendentur.saar-ost@ekir.de und an das Gesamtpresbyterium der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin, richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Für telefonische Auskünfte stehen gerne der Vorsitzende des Gesamtpresbyterium, Pfarrer Bertram Weber (T 06821 3091176) sowie Pfarrer Michael Caspers-Hilka (T 06821-8530) und Kirchmeister Helmut Thissen (T 06821-3097339) zur Verfügung. Wir sind gespannt auf Ihre Nachfragen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid mit einer Pfarrstelle, zwei Predigtstätten, zwei Kindertageseinrichtungen, einem evangelischen Friedhof sowie einem Altenheim und ca. 2400 Gemeindemitgliedern sucht ab dem 1. September 2025 unbefristet eine(n) B/C-Kirchenmusiker(in), oder vergleichbar qualifizierte Personen in Teilzeit (bis max. 29 Wochenstunden).

Wir freuen uns auf:

- die musikalische Begleitung und Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, der Dienst bei Kasualien erfolgt in Kooperation und in Abstimmung mit den Kollegen und Kolleginnen im Nebenamt,
- die Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- auf die Umsetzung vieler kreativer Ideen in den Bereichen
 - Chor,
 - instrumentale Angebote,
 - Bewegung, Tanz und Spiel,
 - ...

Wir bieten Ihnen:

- je eine Orgel mit mechanischer Spieltraktur an den Gottesdienststätten,
- einen Flügel in der Kirche,
- mehrere Klaviere in Gemeindehaus und den Kindertagesstätten der Gemeinde,
- eine musikalisch interessierte Gemeinde, die sich auf Neues freut,
- die Vergütung erfolgt nach BAT-KF einschließlich Zusatzversorgung (KZVK),
- die Möglichkeit für ein JobRad,
- Zuschuss zum Deutschlandticket als Jobticket,
- auf Wunsch sind wir gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Wir wünschen uns eine kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die mit ihrem eigenen Profil Kirchenmusik als Weg zum Gemeindeaufbau fortführt, die sowohl der klassischen Kirchenmusik, als auch der Populärmusik gegenüber aufgeschlossen ist und kollegial mit allen zusammenarbeitet.

Interessiert? Dann kommen Sie doch einfach mal unverbindlich vorbei und stellen uns gerne Ihre Fragen.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD.

Wahlscheid ist ein landschaftlich schön gelegener Ort am Rande des Bergischen Landes zwischen Bonn und Köln. Alle Schulformen sind im Umkreis von 10 km verfügbar und gut erreichbar.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2025 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid, Bartholomäusstraße 6, 53797 Lohmar-Wahlscheid.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Thomas Weckbecker, Tel. 02206/1377, thomas.weckbecker@ekir.de.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
